

115. Ist der Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft unter allen Umständen nichtig, wenn im Protokoll die Art der Beschlußfassung nicht oder nicht ausreichend angegeben worden ist? Verstößt der Beschluß, unter Ausschließung des Bezugsrechts der Aktionäre Vorzugsaktien mit beschränkter Gewinnbeteiligung anzugeben, gegen die guten Sitten?

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. November 1922 i. S. B. u. Gen. (R.)  
v. Union A.-G. (Wettl.). II 864/21.

I. Landgericht Stettin, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 8. Februar 1921 fand eine Generalversammlung der Beklagten statt, welche Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Ausgabe von Vorzugsaktien faßte. Nach dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokoll waren laut angeschlossener Präsenzliste 13 Aktionäre in der Versammlung anwesend oder vertreten, die zusammen 19813 Stimmen führten. Für die Klägerin zu 2 war deren Teilhaber Dr. B. erschienen, der außer dem Aktienbesitz dieser Klägerin auch den des Klägers zu 1 als dessen Bevollmächtigter vertrat. Über die Beschlußfassung bemerkt das Protokoll: „Auf Antrag des Vorstands und des Aufsichtsrats faßte die Versammlung die nachfolgenden Beschlüsse, und zwar mit allen übrigen Stimmen gegen die 4675 Stimmen des Herrn Dr. B.“ Es folgt dann im Protokoll die wörtliche Wiedergabe der Beschlüsse und daran anschließend die Beurkundung, daß Dr. B. gegen alle diese Beschlüsse Widerspruch erhoben habe. Nach den Beschlüssen wurde das bisherige Grundkapital der Beklagten von 15 000 000 M durch Ausgabe von Vorzugsaktien, die auf den Inhaber lauteten und einfaches Stimmrecht gewährten, auf 24 000 000 M erhöht. Die neuen Aktien sollten vor den übrigen Aktien ein Vorrrecht auf einen Gewinnanteil von 6% der geleisteten Einzahlungen haben, an dem übrigen Reingewinn aber nicht teilnehmen. Der Mindestausgabekurs wurde auf den Nennwert festgesetzt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Mit der Klage beantragten die Kläger dahin zu erkennen, daß die in der Generalversammlung vom 8. Februar 1921 gefaßten Beschlüsse nichtig seien. Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

## Gründe:

Die Kläger haben die Nichtigkeit der streitigen Generalversammlungsbeschlüsse daraus abgeleitet, daß der Vorschrift des § 259 Abs. 2 HGB., wonach in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle die Art und das Ergebnis der Beschlussfassungen anzugeben ist, insofern nicht genügt sei, als die notarielle Urkunde vom 8. Februar 1921 nichts über die Art der Abstimmung (ob durch Handaufheben, Stimmzettel usw.) und damit nichts über die Art der Beschlussfassung enthalte. Das Berufungsgericht weist das Vorbringen zurück, indem es ausführt: Den Klägern sei allerdings darin beizutreten, daß die fragliche Vorschrift zwingender Natur sei und wesentliche Erfordernisse der Beurkundung enthalte, ohne deren Erfüllung die beurkundeten Beschlüsse nichtig seien; daraus folge aber im gegenwärtigen Fall, obwohl das Protokoll nichts über die Art und Weise der Abstimmung angebe, nicht die behauptete Nichtigkeit; denn der Zweck des Gesetzes bestehe darin, daß der Abstimmungshergang festgestellt werden solle, um etwa entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Ablehnung oder Annahme eines Antrages regeln zu können. Aus dem Protokolle gehe nun hervor, daß von 13 anwesenden Aktionären Dr. B. als einziger widersprochen habe; ob dieser mündlich oder schriftlich oder durch Handhochheben oder durch Aufstehen seinen Widerspruch kundgegeben habe, erscheine unerheblich, da das Protokoll deutlich ergebe, daß alle sonstigen Aktionäre keinen Widerspruch erhoben hätten. Damit sei dem Sinn und Zwecke des Gesetzes Genüge geschehen, es hieße die Befolgung formaler Vorschriften übertreiben, wenn die Nichtigkeit der ganzen Verhandlung daraus hergeleitet würde, daß das Protokoll nicht mit bestimmten Worten sage, in welcher Weise der Widerspruch des Aktionärs Dr. B. festgestellt worden sei.

Diese Beurteilung ist nicht zu beanstanden. Das Reichsgericht hat bei der Anfechtungsklage des § 271 HGB. wiederholt — vgl. neuerdings RGZ. Bd. 103 S. 6 — ausgesprochen, daß Verstöße gegen wesentliche Formvorschriften dann unschädlich sind, wenn sie den angefochtenen Beschluß zweifellos nicht beeinflusst haben. Dabei ist es ausgegangen von der sachlichen Bedeutung und dem Zwecke dieser Vorschriften, die dazu dienen sollen, den Einzelnen in der Wahrnehmung seiner Interessen zu schützen. In gleicher Weise muß auf den Zweck des Gesetzes Rücksicht genommen werden bei der Formvorschrift des § 259 Abs. 2 HGB., wenn es sich auch bei einem Verstoße hiergegen nicht um einen die Anfechtbarkeit begründenden Mangel im Zustandekommen des Beschlusses selbst, sondern, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, um ein Formerfordernis handelt, dessen Außerachtlassung ohne weiteres, d. h. unabhängig davon, wie es zu dem Beschlusse gekommen ist, die Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge hat.

Das bedeutet für die hier streitige Frage, daß ein die Nichtigkeit eines Beschlusses ergebender Mangel des die „Art der Beschlussfassungen“ betreffenden Protokollinhalts nicht vorliegt, wenn nach der Gesamtheit des Beurkundeten kein Zweifel über die Ordnungsmäßigkeit des Hergangs bestehen kann, als dessen Ergebnis das Protokoll den Beschluß feststellt. Diesem Erfordernis ist aber im gegebenen Falle, wie das Berufungsgericht einwandfrei annimmt, genügt. Mit Unrecht meint die Revision, daß das Protokoll nicht nur nichts über die Art der Abstimmung enthalte, sondern daß auch über das Ergebnis der Abstimmung nichts darin stehe, weil die Angabe, daß Dr. B. mit seinen Stimmen allein geblieben sei, nicht erkennen lasse, daß er weniger als ein Viertel der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen (d. h. weniger Stimmen, als nach § 275 HGB. zur Verhinderung der Satzungsänderung erforderlich waren) vertreten habe. Das Protokoll stellt die Zahl der im ganzen vertretenen Stimmen — 19813 — fest und bemerkt dann, daß die Versammlung die nachfolgenden Beschlüsse mit allen übrigen Stimmen gegen die 4675 Stimmen des Dr. B. gefaßt habe. Damit ist unzweideutig gesagt, daß 19813 Stimmen abgegeben wurden, daß sich davon 15138 (19813 — 4675) für und 4675 gegen die Beschlüsse erklärten und daß, weil die Dreiviertelmehrheit mit 14860 Stimmen erreicht war, also zur Verhinderung dieser Mehrheitsbildung 4953 Stimmen notwendig gewesen wären, weniger als ein Viertel der gesamten abgegebenen Stimmen auf Dr. B. entfielen.

Die Kläger haben ferner die streitigen Beschlüsse wegen Verstoßes gegen das Gesetz und die guten Sitten angefochten, indem sie einen solchen Verstoß namentlich darin fanden, daß das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wurde. Gegen die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht diese Auffassung ablehnt, macht die Revision geltend: Durch eine Erhöhung des Aktienkapitals in solchem Umfange, wie hier beschlossen, verschoben sich vollkommen die Interessenverhältnisse, wenn die Mehrheit der Aktionäre dabei das Bezugsrecht aller Aktionäre ausschließe; schon das Vorliegen der Möglichkeit, daß die neuen Aktien bestimmten Interessengruppen zugewendet würden, also die schwere Gefährdung der Anteilsrechte der ursprünglichen Aktionäre, sei zu mißbilligen, solange nicht ersichtlich sei, daß höhere, allen Aktionären zugute kommende Interessen eine solche von der gesetzlichen Regel abweichende Erledigung fordern; eine Bereicherung oder sonstige Begünstigung der Mehrheit gegenüber der Minderheit bloß mit Hilfe der Majorität sei im Gesetze nicht vorgesehen und verstoße als bewusste Schädigung der Minderheit gegen die guten Sitten. Der Angriff kann keinen Erfolg haben. Die Generalversammlung hat, indem sie das Bezugsrecht der Aktionäre ausschloß, nur von dem ihr in § 282 Abs. 1 HGB. ausdrücklich eingeräumten, nach ihrem freien Er-

inessen auszuübenden Rechte Gebrauch gemacht. In einem solchen Falle liegt die Möglichkeit, daß das Verhältnis der Aktionäre untereinander sich durch den Zutritt der neuen Aktien mehr oder minder verschiebt, in der Natur der Sache. Diese Möglichkeit kann deshalb noch nicht dazu führen, in dem gesetzlich zulässigen Beschluß etwas Sittenwidriges zu erblicken. Besondere Umstände aber, die im gegenwärtigen Fall eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, und es sind auch nicht etwa prozessuale Angriffe in dieser Richtung erhoben.

---